

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 43

Helmstedt, den 22.11.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

226.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2001	2
227.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Frellstedt; hier: Einziehung der Gemeindestraße „Im Winkel“	4
228.	Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige	6

B. Nichtamtlicher Teil

226. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Mariental in der Sitzung am 25. Oktober 2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
a) <u>im Verwaltungs-Hh</u>				
in der Einnahme auf	--	7.600	2.437.200	2.429.600
in der Ausgabe	--	7.600	2.437.200	2.429.600
b) <u>im Vermögens-Hh.</u>				
in der Einnahme auf	--	588.000	2.273.400	1.685.400
in der Ausgabe auf	--	588.000	2.273.400	1.685.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.000.000,-- DM um 497.500,-- DM vermindert und damit auf 1.502.500,-- DM neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Mariental, 26. Oktober 2001

gez. von Dewitz
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Kemnah
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 14.11.2001 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 26.11.2001 bis 30.11.2001

und vom 03.12.2001 bis 04.12.2001

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer 18, öffentlich aus.

Mariental, den 15.11.2001

gez. Kemnah
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 43 vom 22.11.2001

227. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Frellstedt ;
hier: Einziehung der Gemeindestraße "Im Winkel"

Die in der Gemarkung Frellstedt, Landkreis Helmstedt, Regierungsbezirk Braunschweig, gelegene Gemeindestraße „**Im Winkel**“ bestehend aus dem Flurstück 272/1 der Flur 1, ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden.

Sie wird daher gemäß § 8 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz mit Wirkung zum **01.01.2002** eingezogen.

Die eingezogene Straße ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gekennzeichnet,

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Frellstedt, Am Lindenplatz 3, 38373 Frellstedt, oder bei der Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 21a, 38373 Süplingen, zu erheben.

Frellstedt, den 19. November 2001

Der Bürgermeister

gez. Gottschalt

(L.S.)

Erster Tag des Aushanges: 21. November 2001

Letzter Tag des Aushanges: 21. Dezember 2002



20.11.01 1653 Maßstab 1:1000, GEOgrafIS (1638) registriert für Samtgemeinde Nord-Elm in 38373 Stöppingen

ABl.-Nr. 43 vom 22.11.2001

228.

Bekanntmachung der
Satzung

des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Reisekosten für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 7, 24, 35 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22.07.1982 (Nds. GVBl. S. 256) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 19.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Helmstedt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 107,00 EURO.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

Der Landrat	614,00 EURO
der 1. Vertreter des Landrates	256,00 EURO
der 2. Vertreter des Landrates	169,00 EURO
die Vorsitzenden von Fraktionen/Gruppen mit 5 und mehr Mitgliedern	225,00 EURO
und	
die Vorsitzenden von Fraktionen/Gruppen mit bis zu 4 Mitgliedern	102,00 EURO
die Mitglieder des Kreisausschusses	51,00 EURO
- (3) Übt ein Kreistagsabgeordneter mehrere Funktionen nach Abs. 2 aus, so erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich monatlich gezahlt. Teile eines Monats werden als voller Monat gerechnet.
- (5) Nimmt ein Funktionsträger länger als 3 Monate seine Aufgabe nicht wahr, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.

§ 2

Sitzungsgelder, Kinderbetreuung

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, der Beiräte und der Fraktionen / Gruppen ein Sitzungsgeld von 20,00 EURO je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn Kreistagsabgeordnete nur als Zuhörer teilnehmen.
- (2) Ein Sitzungsgeld entsprechend dem Absatz 1 erhalten auch die Kreistagsabgeordneten, die den Landkreis in Organen bzw. Gremien von Organisationen, Gesellschaften, Verbänden und Vereinen vertreten, in die sie der Kreistag oder der Kreisausschuß entsandt hat. Der Anspruch besteht nur, wenn von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften des § 2 gelten auch für sonstige Sitzungen, Besprechungen oder Besichtigungen, zu denen der Kreistagsabgeordnete vom Landrat oder vom Oberkreisdirektor eingeladen wurde.

Der Kreisausschuß kann im Einzelfall ergänzende Regelungen beschließen.

- (4) Neben den Sitzungsgeldern nach den Abs. 1 bis 3 wird eine Entschädigung von stündlich bis zu 5,00 EURO, höchstens bis zu 30,00 EURO je Sitzungstag, auf Antrag gezahlt, wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Kreistagsabgeordneten angehören; bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 3

Fahrkostenerstattung

- (1) Kreistagsabgeordneten werden die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück erstattet, und zwar bei Benutzung
 - a) öffentlicher Verkehrsmittel bis zu den Fahrkosten der 1. Klasse,
 - b) bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 EURO je km.

Gleiches gilt für Fahrten zu Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes. Die Entscheidung, welche Veranstaltungen, an denen nur einzelne Kreistagsabgeordnete teilnehmen, als Sitzungen anzusehen sind, obliegt dem Kreisausschuß.

Abweichend von Satz 1 werden Kreistagsabgeordneten mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr, nachzuweisen durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises (Merkzeichen „G“ oder „aG“), die notwendigen Fahrtkosten auch erstattet, sofern sie am jeweiligen Sitzungsort wohnen.

- (2) Anstelle der in Abs. 1 genannten Entschädigung erhalten für die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes eine monatliche Fahrkostenpauschale

der Landrat, sein 1. und 2. Vertreter

sowie die Vorsitzenden der Fraktionen / Gruppen je 87,00 EURO

Liegt der Wohnort außerhalb der Kreisstadt, so verdoppelt sich die Fahrkostenpauschale.

- (3) Die Fahrkostenpauschale entfällt, wenn Funktionsträger ihre Aufgaben länger als einen Monat ununterbrochen nicht wahrnehmen.

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises zu Veranstaltungen, die keine Sitzungen im Sinne des § 2 Abs. 1 – 3 und § 3 Abs. 1 S. 3 darstellen, wird eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Landkreises Helmstedt geltenden Bestimmungen gewährt; abweichend hiervon beträgt die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge 0,30 EURO je km.
- (2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt der Kreisausschuß.

§ 5

Verdienstausschlag, Pauschalstundensätze

- (1) Die Kreistagsabgeordneten haben neben den Entschädigungen nach §§ 1 - 3 Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstausschlages. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Darüber hinaus wird Kreistagsabgeordneten, die keinen Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalstundensatz gewährt.
- (2) Bei Arbeitnehmern können diesen bzw. dem Arbeitgeber auf Anforderung für Ausfallzeiten in Wahrnehmung des Mandats das Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge (Bruttobeiträge) erstattet werden.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag der nachgewiesene, ersatzweise der schriftlich glaubhaft gemachte Verdienstausschlag ersetzt.
- (4) Der Höchstbetrag für den Verdienstausschlag wird auf 26,00 EURO je Stunde und 156,00 EURO je Tag festgesetzt. Für den Pauschalstundensatz nach § 5 Abs. 1 S. 2 und 3 gilt der Betrag von 21,00 EURO je Std. und höchstens 126,00 EURO je Tag.

§ 6

Mitglieder von Ausschüssen oder Beiräten, die nicht dem Kreistag angehören

- (1) Mitglieder von Ausschüssen oder Beiräten, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EURO je Sitzung.
§ 2 Abs. 3 und 4, § 4 und § 5 gelten entsprechend.
- (2) Für die Fahrten zwischen dem Wohnsitz und dem Sitzungsort wird Fahrkostenerstattung entsprechend § 3 Abs. 1 geleistet.

§ 7

Ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Helmstedt erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes) und ihres Verdienstausschlages eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar:

1. Kreisjägermeister	153,00 EURO
2. Kreisbeauftragte für den Naturschutz, je	102,00 EURO
3. Leiter der Kreisbildstelle	128,00 EURO
4. Leiter der ehem. Universitätsbibliothek	230,00 EURO
5. Leiter der Kreisbibliothek	230,00 EURO
6. Kreisheimatpfleger	230,00 EURO

- (2) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach den für die Beamten des Landkreises Helmstedt geltenden Bestimmungen gewährt.
- (3) § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten in der Fassung vom 09.07.1999 außer Kraft.

gez. Backhaus
Landrat

(L.S.)

gez. Kilian
Oberkreisdirektor

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian